



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) Gemeinde Birkenfeld – Enzkreis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Ferner unterliegt auch das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d Gewerbeordnung (GewO) der Vergnügungssteuer.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten und nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Flipper, Dart-Spielgeräte usw.).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Bei Spielhallen im Sinne von § 33i GewO haftet der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis, soweit dieser an den Einnahmen/Erträgen der Steuergegenstände beteiligt ist, neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

(3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuer

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 23 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät:

· in Spielhallen: 150,00 €

· an anderen Aufstellorten: 105,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 130,00 €.

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 90,00 €.

3. für jede Spieleinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 2: 400,00 €.

4. Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden:

400,00 €.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 ist der Gemeinde innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Anzeige muss die Art des Spielgerätes, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Aufstellung, Name und Anschrift des Aufstellers und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer des Gerätes enthalten.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonates für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden. Die Meldungen sind schriftlich nach den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. Die Zählwerksausdrucke („lange Ausdrucke“) mit sämtlichen Parametern sind beizufügen.

(2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, die monatliche Höhe des jeweiligen Einspielergebnisses der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung aufzuzeichnen.

(3) Für die Steueranmeldung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonates als Auslesetag des Einspielergebnisses zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonates anzuschließen.

(4) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Gemeinde die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

(5) Werden die Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 11 Betretungsrecht

Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Melde- und Aufzeichnungspflichten in § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Birkenfeld vom 29.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2014, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Birkenfeld geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, den 21.10.2025



Martin Steiner
Bürgermeister